

BGer 5D 81/2021 vom 7. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_81_2021

FR: TF 5D 81/2021 du 7 mai 2021

IT: TF 5D 81/2021 del 7 maggio 2021

Regeste

Kostenerlass (Rechtsöffnungsverfahren | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht)

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein obergerichtlicher Entscheid betreffend Kostenerlass von in zwei Rechtsöffnungsentscheiden auferlegten Gerichtskosten (Art. 75 Abs. 1 BGG). Der Streitwert liegt unter Fr. 30'000.--, so dass nicht die Beschwerde in Zivilsachen (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen steht (Art. 113 BGG). Mit dieser kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Im Übrigen hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Begehren in der Sache, sondern es wird Entschädigung, Genugtuung und Rückerstattung illegal entwendeter Gelder von Fr. 350'000.-- verlangt. Sodann mangelt es an einer tauglichen Begründung: Die Beschwerde besteht aus einem Rundumschlag, wonach alle Handlungen des Kantons Bern illegal seien, sein rechtliches Gehör verletzt werde, indem das Obergericht ihn mit einer Phantasieadresse anschreibe und die Obrichter ihr Unwesen treiben, willkürliche Sachverhaltsfeststellungen und absurde Fehlinterpretationen treffen und ihn zum Opfer schwerer Straftatbestände machen würden. Eine Thematisierung des Anfechtungsgegenstandes (Frage des Kostenerlasses) und Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides findet nicht statt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. Mai 2021 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.